

# zu Tagesordnungspunkt 34

## Stadt Braunschweig

### Stellungnahme der Verwaltung

	Fachbereich/Referat Fachbereich 61	Nummer 8843/13
zur Anfrage Nr. 2034/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Bernd Müller, BIBS, im Stadtbezirksrat Östliches Ringgebiet vom 07.02.2013	Datum 20.02.2013	Genehmigung
Überschrift Bauvorhaben Langer Kamp (ehemaliges Krankenhaus Gliesmaroder Straße (Herr Müller, BIBS)	Dezernenten	
Verteiler StBezRat 120 Östliches Ringgebiet	Sitzungstermin 27.02.2013	

1. Ein zusätzlicher Einkaufsmarkt soll ausgewiesen werden. Widerspricht dies dem Zentralkonzept?
2. Bei den avisierten 130 Wohneinheiten erhebt die Stadt (Gebührenordnung) einen Betrag von 5000 € zur Bereitstellung von Krippenplätzen. Inwieweit ist sichergestellt, dass diese erhebliche Summe nicht zweckentfremdet wird?
3. In der Ratssitzung vom 20.12.2012 ist Dank der Grünen folgendes mehrheitlich beschlossen worden: Frühzeitige Beteiligung der Stadtbezirksräte in Bauleitplanverfahren. Wie denkt die Verwaltung in Bezug auf das Vorhaben Langer Kamp diesen Beschluss umzusetzen?

1. Die aktuelle Nahversorgungssituation in diesem Bereich ist mit den bestehenden Lebensmitteldiscountmärkten nicht vollkommen zufriedenstellend und aufgrund der zu geringen Verkaufsflächen, langfristig nicht gesichert. Eine Verbesserung wird durch die vorherrschende städtebauliche Dichte im Stadtteil erschwert.

Formal betrachtet liegt der Standort des geplanten Lebensmittel-Vollsortimenters knapp außerhalb des Stadtteilzentrums Wilhelm-Bode-Straße/Gliesmaroder Straße. Allerdings ist die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters für die Nahversorgungssituation im Stadtteil eine Chance, da ein solcher Lebensmittelmarkt die Nahversorgungsqualität nachhaltig verbessert.

In der fachlichen Abwägung ist das Vorhaben daher als eine positive Weiterentwicklung des bestehenden Stadtteilzentrums und damit mit dem Zentrenkonzept konform anzusehen.

2. Die Erhebung von Folgekosten für die Bereitstellung von Krippenplätzen erfolgt nicht auf Basis einer Gebührenordnung, sondern ist Gegenstand eines abzuschließenden städtebaulichen Vertrags mit dem Investor.

Die Kostenbeteiligung erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum städtischen Neuerichtung oder Erweiterung) gegenüber steht. Die Gefahr einer Zwischenrechnung nur dann, wenn ihr auch eine konkrete investive Maßnahme (z.B. baulichen Vertrag

3. Der Beschluss des Rates vom 20.12.2012 wirkt sich für Zukünftige Bauentwicklungen bestehend insofern nicht.
- Ratsbeschluss hat hier insofern keine Relevanz.
- lungs des Bebauungsplans wurde durch den VA bereits am 12.05.2009 gefasst. Der ren aus. Laufende Verfahren werden hier von nicht erfasst. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch den VA bereits am 12.05.2009 gefasst. Der

l. A.

Puiz  
LFS